

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
für den Friedhof der
Ev. luth. St. Urban Kirchengemeinde Dorum in Dorum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Urban-Kirchengemeinde Dorum für den Friedhof in Dorum am 18. März 2025 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte verpflichtet.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Erbringen der Leistung.

§ 4
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats zu zahlen.
- (2) Die Kirchengemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet sind oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrab (einschließlich FU):
 - a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - je Grabstelle: 870,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahre - für 25 Jahre - je Grabstelle: 640,00 €

2. Wahlgrab (einschließlich FU):
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle – ab Erwerb der Grabstelle: 870,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 29,00 €

3. Urnenwahlgrab (einschließlich FU):
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle bis 4 Urnen –
incl. Einfassung: 1.380,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - 46,00 €

4. Urnengrab im Gemeinschaftsgräberfeld:
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle – incl. der Pflege der Grabstelle sowie der allgemeinen Kosten der Friedhofsunterhaltung für 30 Jahre: 1.740,00 €

 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - inkl. Pflege der Grabstelle sowie der allgemeinen Kosten der Friedhofsunterhaltung für 1 Jahr: 58,00 €

 - c) für die Beschriftung der auf dem Gräberfeld vorhandenen Grabplatten mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten je Beisetzung durch eine von dem Friedhofsträger beauftragte Firma: 300,00 €

 - d) für die Nachbeschriftung auf bereits vorhandene Grabplatte, inkl. kompletter Reinigung und Transport durch eine vom Friedhofsträger beauftragte Firma: 370,00 €

 - e) zusätzliche Beschriftungen, oder Ornamente werden je nach Aufwand und geltenden Preise in Rechnung gestellt.

5. Wahlgrab im Kindergräberfeld
 - a) für Totgeburten, die nicht der Bestattungspflicht unterliegen - je Grabstelle - : 0,00 €

- | | |
|--|----------|
| b) für Totgeburten, die der Bestattungspflicht unterliegen
- je Grabstelle - : | 130,00 € |
| | |
| 6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl - oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 und Abs. 5 der Friedhofsordnung: bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr von zzgl. der Gebühr nach 2b und 3b für die Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | 428,00 € |
| | |
| 7. Zuschläge zu den Grabstättengebühren: | |
| | |
| a) zu den unter Nrn. 1 bis 6 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung einer/es Verstorbenen, der/die nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von 50 v.H. der Gebühr für eine Grabstelle. Dieser Zuschlag entfällt, wenn der/die Verstorbene noch nicht religionsmündig gewesen ist. | |
| | |
| b) zu den Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 50 v.H. Dieser Zuschlag entfällt, wenn der/die Verstorbene noch nicht religionsmündig gewesen ist. | |

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle :

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Nutzung der Kühlkammer je Tag: | 88,00 € |
| | |
| 2. Gebühr für die Aufbahrung und die Reinigung der Leichenkammer / Friedhofskapelle je Bestattungsfall: | 77,00 € |
| | |
| 3. Gebühr für die Benutzung und Reinigung der Friedhofskapelle oder der Kirche anlässlich der Trauerfeier je Bestattungsfall (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten, die Heizung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) | 180,00 € |
| | |
| 4. Zuschlag für die Nutzung der Friedhofskapelle:
Zusätzliche Gebühr zu Nr. II/3 für die Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier für eine(n) Verstorbene(n), der / die nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war: | 180,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Für eine Erdbestattung: | 1.055,00 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung: | 428,00 € |
| 3. Für die Bestattung einer Totgeburt: | 428,00 € |
| 4. Für jede zusätzliche Lohnstundenarbeit: | nach tats. Aufwand |

IV. Gebühren für Umbettungen

Bei einer Umbettung sowie einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind die Gebühren zu III sowie gegebenenfalls die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

V. Gebühren anlässlich der Errichtung von Grabmalen:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Anlässlich der Errichtung oder Änderung von Grabmalen für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | 45,00 € |
| 2. Anlässlich der Herstellung und Anbringung oder Änderung von Grabschildern für das Gemeinschaftsgräberfeld für die Herstellung und Anbringung oder Änderung: | nach tats. Aufwand |

VI. Gebühren anlässlich der Abräumung von Grabmalen:

Anlässlich der Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen durch die Kirchengemeinde:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Abräumung von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche bis zur Größe von 0,2 qm | 56,00 € |
| b) für die Abräumung von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche bis zur Größe von über 0,2 bis 0,5 qm | 84,00 € |
| c) für die Abräumung von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche bis zur Größe von über 0,5 qm | 133,00 € |

VII. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- | | |
|---|---------|
| 1. Für Grabstellen, deren Nutzungsrecht vor dem 01.05.2000 verlängert oder neu vergeben worden ist, je Jahr und Grabstelle: | 21,00 € |
|---|---------|

Die Gebühr wird im Voraus für 1 Jahr erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

2. Bei Nutzungsrechtsverlängerungen an vorhandenen Grabstätten gemäß §§ 13 und 14 der Friedhofsordnung i.V.m. § 6 Nr. I ist für den Zeitraum seit dem 01.05.2000 bis zum Ende der bisherigen Nutzungsfrist der Grabstellen die für diesen Zeitraum fällige Friedhofsunterhaltungsgebühr mitzuentrichten.

Je Jahr und Grabstelle: 21,00 €

VIII. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte

Für die Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Je verbleibenden Nutzungsjahr und Grabstelle für die Unterhaltung der Grabstätte 38,00 €
- b) Je verbleibenden Nutzungsjahr und Grabstelle für die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr: 21,00 €

Die Kosten für das Abräumen der Grabstätte gemäß § 20 der Friedhofsordnung sind in diesen Gebühren nicht enthalten.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Änderung zur Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Beschlossen vom Kirchenvorstand am 18.03.2025

Genehmigt vom Kirchenkreisvorstand Wesermünde am 23.04.2025

Zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 17 vom 08.05.2025, Seite 154.